

An Herrn
Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
Mag. Werner Kogler
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich des Blattes von **Gustav Klimt** **Liegendes Baby, auf einen Polster gebettet. Studie zu „Baby“**, 1917, LM Inv.Nr. 1973, vorgelegten Dossiers vom 31. Jänner 2019 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 23. September 2019 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht beurteilt werden, ob – stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Gesichert ist, dass das vorliegende Blatt unter der Bezeichnung *Liegendes Baby nach rechts* von der Karl & Faber Kunstauktionen GmbH am 27. November 1991 auf der 182. Auktion unter Los Nr. 751 verkauft wurde. Das Auktionshaus verfügt über keine Informationen zur einbringenden oder erstehenden Person. Auch das Leopold Museum verfügt über keine Belege über den Ankauf der Zeichnung. Es kann daher nur vermutet werden, dass Prof. Dr. Rudolf Leopold der Ersteher bei der Auktion im Jahre 1991 war.

Gustav Klimt führte sowohl für das Bild *Baby (Wiege)*, 1917/18 als auch für das in demselben Zeitraum begonnene Werk *Die Braut* mehrere Studienzeichnungen von Säuglingen aus. Novotny/Dobai 221 nennen vier Skizzen, wobei das zu beurteilende Blatt nach derzeitigem Kenntnisstand nicht in dieser Aufzählung enthalten ist. Auch bei der Zeichnung *„Kleines Kind auf einem Kissen liegend. Bleistift, Rot- und Blaustift, weiße Kreide“*, das im Katalog von

Nebhay 1917 (oder 1918?) angeführt wurde, dürfte es sich nicht um das gegenständliche Blatt handeln.

Da somit nicht mit hinreichender Gewissheit festgestellt werden kann, wer zwischen 1933/38 und 1945 Eigentümer der Zeichnungen war, muss offen bleiben, ob das Blatt Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Wien, am 21. September 2020

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident i.R. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner